



Wiederholungsfragen zur Vorlesung BStG (Übungsaufgaben, grds. keine Besprechung im Unterricht)

1. Wieso zahlt eine Personengesellschaft auf ihren Gewinn weder KSt noch ESt? Irgendwo muss der Gewinn doch versteuert werden, wie und wo?

2. Wie nennt man dieses Prinzip?

3. Erläutern Sie bitte kurz in eigenen Worten, um was es sich bei den folgenden Begriffen handelt.
 - a. Um was handelt es sich bei der „Abgeltungssteuer“ im Einkommensteuerrecht und wann kommt sie zum Einsatz?

 - b. Was ist der „Sparer-Pauschbetrag“ und was ist der „Freistellungsauftrag“?

4. Lösen Sie bitte den folgenden Beispielfall:

Stpfl. A, ledig, keine Religionszugehörigkeit, ist zu 1/2 Gesellschafter der Z-GmbH (GmbH). Die GmbH hat im Jahr 00 einen Gewinn von 50.000 € erwirtschaftet, plant aber den überwiegenden Teil zu thesaurieren (einzubehalten), da noch Investitionen geplant sind.

Aufgrund eines ordnungsgemäßen Gewinnausschüttungsbeschlusses erhält A (wie sein Mitgesellschafter B) im Februar 01 von der GmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von 4.400 € (Bruttoausschüttung laut Gewinnausschüttungsbeschluss).

A hat seinen Freistellungsauftrag gesplittet, wobei er der GmbH eine Freistellung in Höhe von 400 € erteilt hat.

Wie hoch sind A's Einkünfte aus diesem Sachverhalt und in welcher Höhe wird die GmbH seinen Gewinnanteil auf A's Konto überweisen?

5. Abwandlung: Wie der vorherige Fall, allerdings handelt es sich nicht um eine GmbH, sondern um eine OHG und A hat der OHG keinen Freistellungsauftrag erteilt.

6. A ist zu $\frac{1}{2}$ Gesellschafter der A+B-GmbH, welche in ihrem Gründungsjahr 01 einen Gewinn von 20.000 € erwirtschaftet hat. Der Gewinn wurde laut Gesellschafterversammlung vom März 02 in Höhe von 5.000 € pro Gesellschafter (= 10.000 €) ausgeschüttet, der verbleibende Teil wurde thesauriert (kein Freist.auftrag erteilt).

Da A ebenfalls Geschäftsführer der GmbH ist, bezieht er seit 01 ein jährliches Geschäftsführergehalt von 90.000 €. Unter fremden Dritten wäre allerdings nur ein Gehalt von 50.000 € angemessen gewesen.

Wie ist die Rechtslage für den VZ 01?

7. Abwandlung: Gehen Sie vom gleichen Sachverhalt aus, allerdings handelt es sich nicht um eine GmbH, sondern um eine OHG.